

Konformitätserklärung

Papierverarbeitung Peters GmbH & Co. KG, Meißner Straße 23, 01445 Radebeul erklärt, dass folgende hergestellten Waren, die mit Lebensmittel in Kontakt kommen,

Hartpapierbecher mit den Artikelnummern:

H12-001 bis H20-699,
H12-FSC-001 bis H20-FSC-699,
DW23-0001 bis DW33-6999,
DW23-FSC-0001 bis DW33-FSC-6999,
P10-0001 bis P52-6999,
P10-FSC-0001 bis P52-FSC-6999

den Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004,
(EG) Nr. 2023/2006,
(EU) Nr. 10/2011 und dem
LFGB §§ 30 + 31

entsprechen.

Der Kartonanteil entspricht der Deutschen Empfehlung XXXVI zur gesundheitlichen Beurteilung von Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt im Rahmen des LFGB, 34. Mitteilung Bundesgesundheitsblatt 10, 14 (1967), einschließlich 214. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 55, 291-294 (2012), Stand vom 01.01.2012.

Schwermetalle:

Unsere Waren entsprechen hinsichtlich des Gehalts an Schwermetallen der Richtlinie 94/62/EG. Im Rahmen einer exemplarischen Prüfung der Hartpapierbecher hinsichtlich der Unbedenklichkeit gemäß § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches LFGB und der Empfehlung XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt der Kunststoffkommission des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) durch die Papiertechnische Stiftung München wurde der Gehalt der wasserlöslichen Anteile von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und Chrom (Cr) nach DIN EN ISO 17294-2 „Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope: 2016“ bzw. für Quecksilber nach DIN EN 1483 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie; 2007“ im Heißwasserextrakt der Probe nach EN 647 „Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln; Herstellung eines Heißwasserextraktes; 1993“. Es gelten aktuell folgende Grenzwerte: < 2 µg/l für Pb; < 1 µg/l für Cd; < 1 µg/l für Hg; < 10 µg/l für Cr.

Ermittelt wurden laut Prüfbericht Nr. 51.182 vom 16.03.2018 folgende Werte:

Pb < 0,2 µg/dm²,
Cd < 0,1 µg/dm²,
Hg < 0,1 µg/dm²,
Cr < 1,0 µg/dm²

GVO / Allergene:

Nach vorliegenden Erklärungen unserer Lieferanten können wir bestätigen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie Allergene in unseren Artikeln vorhanden sind.

Gefährliche Substanzen:

Wir bestätigen, dass unsere Waren keine „Substances of very high Concern“ enthalten (SVHC-Liste der ECHA) im Sinne der „REACH“-Verordnung (VO 1907/2006/EG); zukünftige Erweiterungen der Liste werden berücksichtigt.

Dual Use Additives:

Es werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, deren Verwendung in Lebensmitteln gemäß den Richtlinien 95/31/EG, 95/45/EG und 96/77/EG einer Einschränkung unterliegen.

Funktionelle Barriere:

Im Material wird keine funktionelle Barriere verwendet, die die Kunststoffschicht vom Lebensmittel trennt.

Migrationswerte:

Im Rahmen der exemplarischen Prüfung durch die Papiertechnische Stiftung München wurden Migrationsuntersuchungen durchgeführt.

Ergebnis der durchgeführten Untersuchung war laut Prüfbericht Nr. 51.182 vom 16.03.2018, dass sich kein Anhaltspunkt für eine Beanstandung ergab.

Die Beschichtung des Materials aus Polyethylen (PE) enthält laut Lieferant keine Monomere oder Additive mit spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML) nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Der Gesamtmigrationsgrenzwert von 10 mg/dm² nach Verordnung (EU) 10/2011 wird laut Lieferant nicht überschritten. Tests an repräsentativen Proben der Kunststoffschicht sind nach EN 1186-1 mit folgenden Ergebnissen durchgeführt worden:

Simulanz	Kontaktzeit	Temperatur [°C]	Ergebnis [mg/dm ²]
3% Essigsäure	10 Tage	40	< 10
10% Ethanol	10 Tage	40	<10
95% Ethanol	10 Tage	40	< 10
Isooctan	2 Tage	20	< 10

Bei bedruckten Bechern werden nur Farben benutzt, die laut Farblieferant in Übereinstimmung mit der EuPIA-Leitlinie „Good Manufacturing Practice (GMP) - Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien“ (Stand März 2016) sowie der EuPIA Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte (Stand November 2016) rezeptiert und hergestellt wurden.

Die verwendeten Farben enthalten laut Farblieferanten nur Stoffe, die gemäß der Schweizer Verordnung über Bedarfsgegenstände 817.023.21 (Stand 01.05.2017) in Anhang 2 oder Anhang 10 gelistet und für die Herstellung von Druckfarben zulässig sind. Nachfolgende Stoffe mit Migrationspotential können laut Farblieferanten bei bedruckten Hartpapierbechern enthalten sein:

CAS-Nr.	Ref.-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	Spezifische Migrationsgrenzwerte (SML) [mg/kg]	
			VO (EU) Nr. 10/2011	Schweizer Verordnung 817.023.21
-	77708	Polyethylenglykolether (EO=1-50) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C8-C22)	1,8	1,8
64-17-5	16780/52800	Ethanol	(OML)	(OML)
67-63-0	23830/81882	2-Propanol	(OML)	(OML)
77-99-6	13380/25600/ 94960	1,1,1-Trimethylolpropan	6	6
103-23-1	31920	Bis(2-ethylhexy)adipat	18	18
109-60-4	30245	Essigsäurepropylester	-	(OML)
112-84-5	52720	Erucamid	(OML)	(OML)
141-78-6	30140	Ethylacetat	(OML)	(OML)
159-02-4	-	1-Ethoxy-2-propanol	-	5 (T)
2682-20-4	66755	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	0,5	0,5
2634-33-5	37520	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	-	0,5
68441-17-8	80077	Oxidierter Polyethylenwachse	60	60
109037-78-7	-	Titan, Butylphosphat, Ethylalkohol-iso-Propylalkohol-Komplexe	-	B

Ausblutechtheit:

Bei Einsatz von Farbstoffen und/oder optischen Aufhellern wird in Empfehlung XXXVI, Punkt C III 1 und 2 gefordert, dass diese Stoffe nicht auf Lebensmittel überwandern dürfen. Die Prüfung erfolgt nach DIN EN 646 (07.06) und DIN EN 648 (12.06), Verfahren A (langzeitiger Kontakt). Im Rahmen der exemplarischen Prüfung vom 16.03.2018 durch die Papiertechnische Stiftung München wurden beide Seiten des Mustermaterials geprüft.

Laut Prüfbericht Nr. 51.182 wurde bei allen Tests mit den verschiedenen Prüflüssigkeiten (dest. Wasser, Essigsäurelösung, Speichelsimulanz und Olivenöl) kein Ausbluten von Farbstoffen und/oder optischen Aufhellern beobachtet.

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Getränke bis maximal 90° C und maximal 10 % Alkoholgehalt

Dauer und Temperatur bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Die Becher können heiß befüllt und dann 2 Stunden bei 40°C gelagert werden

Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen:

Bechertyp	P10/P12/H12	P15	P17/H17	P18	P20/H20	P23/DW23
Verhältnis [cm ² /cm ³]	0,89	0,80	0,77	0,79	0,78	0,70

Bechertyp	P24	P25/P30	P32	P33/DW33	P40/P42	P50/P52
Verhältnis [cm ² /cm ³]	0,68	0,68	0,69	0,64	0,60	0,59

Rückverfolgbarkeit:

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte nach Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 ist durch die Kontrollnummer auf den Kartonetiketten gewährleistet.

Becher mit Füllstrich:

Becher mit Füllstrich entsprechen der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung von Messgeräten auf dem Markt.

Die Konformitätsbewertung nach Anhang II Modul A2 für Ausschankmaße der RL 2014/32/EU wird vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Benannte Stelle 0115, durchgeführt.

Eine sachgemäße Weiterverarbeitung vorausgesetzt, erfüllt das Produkt alle für die oben angegebene Verwendung gültige Anforderungen. Die spezielle Eignung der Becher für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger beurteilt werden.



Volker Braun
Qualitätsmanagement-Beauftragter
Radebeul, 02.05.2019